

Schutzkonzept

Version 7, gültig ab dem 05.11.2020



Einleitung

Mit vorliegendem Schutzkonzept wird Art. 4 der « Covid-19-Verordnung besondere Lage » (SR 818.101.26) im Tageskindergarten Auf dem Stern umgesetzt. Es gilt für alle Personen des Tageskindergartens. Es wird allen Mitarbeitenden und Eltern abgegeben. Es wird im Eingangsbereich aufgehängt und auf der Internetseite des Tageskindergartens veröffentlicht.

Zuständig für dieses Schutzkonzept ist Mario Wipf, Mitglied der Geschäftsleitung, +41 79 203 59 24, mario@aufdemstern.ch.

Kinder

1. **Händewaschen:** Die Kinder waschen zuhause ihre Hände, bevor sie in den Kindergarten kommen. Im Kindergarten waschen die Kinder ihre Hände sooft als möglich, in jedem Fall aber nachdem sie den Kindergarten betreten haben, nach dem Schnäuzen, vor dem Essen, nach dem Essen, nach dem Aufenthalt im Freien, nach der Toilette. Die Mitarbeitenden achten darauf, dass die Hände regelmässig und richtig gewaschen werden (mit Seife, genügend lang, überall).
2. **Abstand:** Der Kindergartenalltag wird so organisiert, dass auf Aktivitäten mit bewusstem Körperkontakt bzw. besonderer Nähe verzichtet werden kann. Es wird auf eine sinnvolle Balance zwischen den Bedürfnissen der Kinder und den Hygienevorschriften geachtet. Im Freien wird ein Abstand von mindestens 1.5 Metern gegenüber anderen Personen eingehalten. Die Kinder werden nach Möglichkeiten in getrennten Gruppen unterrichtet und betreut.
3. **Essen:** Das Essen wird den Kindern auf dem Teller serviert (keine Selbstbedienung). Die Kinder werden angehalten, kein Essen oder Getränke zu teilen.
4. **Betreuung:** Beim Auftreten von COVID-19 kompatiblen Symptomen (akute Erkrankung der Atemwege wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) bleibt das Kind zuhause (bzw. wird abgeholt) und lässt sich testen. Wird ein Kind positiv getestet, so werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen unter Quarantäne gestellt. Für die anderen Kinder und Mitarbeitenden des Tageskindergartens ist keine Quarantäne notwendig. Unsicherheiten oder Fragen werden mit dem schulärztlichen Dienst abgesprochen (+41 43 259 22 60, schularzt@vsa.zh.ch).

Eltern

5. **Übergabe der Kinder:** Die Eltern geben ihr Kind vor der Kindergartentüre ab und holen es auch dort wieder ab, dabei gilt spätestens beim Betreten des Gebäudes eine generelle Maskenpflicht. Wer ausnahmsweise in den Kindergarten eintreten muss, wäscht sich als erstes die Hände (oder desinfiziert sie).

6. Abstand: Die Eltern halten gegenüber den anderen Kindern, den anderen Eltern und den Mitarbeitenden einen Mindestabstand von 1.5 Metern ein.
7. Elternanlässe: Bei Elternanlässen wird eine Präsenzliste erstellt und für ein allfälliges Contact Tracing aufbewahrt.
8. Elterngespräche: Die Gespräche werden unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1.5 Metern oder telefonisch geführt.

Mitarbeitende

9. Händewaschen: Die Mitarbeitenden waschen sich sooft als möglich die Hände, in jedem Fall aber nachdem sie den Kindergarten betreten haben, nach dem Schnäuzen, vor dem Essenzubereiten, vor dem Essen, nach dem Essen, nach der Toilette, nach dem Abfalleeren. Die Hände müssen gründlich mit Seife gewaschen werden (mindestens 30 Sekunden lang bzw. zweimal Happybirthday singen).
10. Für alle erwachsenen Personen (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt zusätzlich zum Schulareal und in den Schulgebäuden auch in den Unterrichtsräumen und während des Unterrichts auf allen Stufen eine Maskenpflicht. Auch mit dem Tragen einer Gesichtsmaske ist der erforderliche Abstand nach Möglichkeit einzuhalten. Ausnahmsweise keine Maskenpflicht gilt in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert. In solchen Situationen ist der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen (z.B. Scheibe) zu gewährleisten. Ausnahmsweise gilt sodann keine Maskenpflicht in den Aufenthalts- und Betreuungsräumen während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken, sofern die Mindestabstände eingehalten werden. Bei der Zubereitung und dem Servieren des Essens sind zusätzlich Handschuhe zu tragen.
11. Abstand: Gegenüber Eltern und anderen Personen wird ein Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten. Ausserdem wird der Kindergartenalltag so organisiert, dass die Mitarbeitenden untereinander sooft als möglich den Mindestabstand von 1.5 Metern einhalten können.
12. Beim Auftreten von COVID-19 kompatiblen Symptomen (akute Erkrankung der Atemwege wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) bleiben Mitarbeitende zu Hause (bzw. verlassen den Kindergarten) und lassen sich testen. Unsicherheiten oder Fragen werden mit dem schulärztlichen Dienst abgesprochen (+41 43 259 22 60, schularzt@vsa.zh.ch).

Allgemeines

13. Händeschütteln: Im Kindergarten wird bis auf Weiteres auf das Händeschütteln verzichtet.

14. Husten, Niesen, Schnäuzen: Kinder und Erwachsene husten und niesen nicht in die Hand, sondern in die Armbeuge. Beim Schnäuzen wird ein frisches Papiertaschentuch verwendet, welches anschliessend in einen der geschlossenen Abfalleimer geworfen wird.
15. Desinfizieren: Türklinken und Toiletten werden ein- bis zweimal täglich desinfiziert. Alle weiteren Oberflächen (Tische, Stühle, etc.) werden ein- bis zweimal wöchentlich mit einem desinfizierenden Putzmittel gereinigt.
16. Lüften: Die Kindergarten-Räume werden mehrmals pro Tag ausgiebig gelüftet.